

Anlage 1: Betroffene Unternehmen des Kreises Heinsberg

Gesellschaft	Größen- klasse	Bet- quote	Regelung in GV	bislang	neu
Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	mittel- groß	100%	§ 15 Abs. 1 S. 2, 3	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>große</u> Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfaßt auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg GmbH	mittel- groß	100%	§ 14 Abs. 2 S. 1, 2	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
			§ 14 Abs. 3	Im Anhang zum Jahresabschluss sind die gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgeschriebenen Angaben zu machen.	(gestrichen)
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	klein	34,78%	§ 21 Abs. 1 S. 2, 3	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>große</u> Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

			§ 25 a	§ 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9; Abs. 2 GO NW Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	(gestrichen)
--	--	--	--------	--	--------------

Future Site In-West GmbH	klein	20%	§ 16 Abs. 1 und 3	1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG.	1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG.
			§ 16 Abs. 2 S. 1	Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechende dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus.	Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO aus.